



# **Finanzordnung**

**des**

## **Saarländischen Tischtennisbundes e.V.**

(Stand 26.06.2019)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>FINANZEN - ALLGEMEINES</b>	<b>4</b>
1.1	Zusammensetzung Ausschuss Finanzen	4
1.2	Aufgaben	4
1.2.1	Ausschuss Finanzen	4
1.2.2	Schatzmeister	4
1.2.3	Beisitzer	5
1.3	Regularien	5
1.3.1	Finanzierung und Haushalt	5
1.3.2	Kassenprüfung	5
1.3.3	Buchhaltung	6
1.3.4	Zahlungsverkehr und Verfügungsberechtigung	6
1.3.5	Kostenvorschüsse	7
1.3.6	Auftragsvergabe	7
1.3.7	Zuschüsse	7
1.4	Schlussbestimmungen	8
<b>2</b>	<b>BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG</b>	<b>9</b>
2.2	Fälligkeit der Beiträge und Gebühren	9
2.3	Beiträge und Gebühren	9
2.3.1	Jahresbeiträge	9
2.3.2	Mannschaftsmeldegebühren	10
2.3.3	Startgelder	10
2.3.4	Spielberechtigungen	10
2.3.5	Verbandsgerichtsgebühren	10
2.3.6	Sonstige Gebühren	11
2.3.7	Ehrungen	11
2.3.8	Trainer und Übungsleiter	11
2.3.8.1	Allgemeine Kosten	11
2.3.8.2	Aus- und Fortbildung	12
2.3.9	Schiedsrichterwesen	12
2.3.9.1	Aus- und Fortbildung	12
2.3.9.2	Sonstiges	12
2.3.10	Eigenbeiträge	13
2.3.10.1	Landeskader	13
2.3.10.2	Dezentrale Landesstützpunkte	13
2.3.11	Zuschüsse	13
2.3.11.1	Jugendbonus	13
2.3.11.2	Durchführung Veranstaltungen	13
2.3.11.3	Auf- und Abbau von Veranstaltungen	13
2.4	Schlussbestimmungen	14
<b>3</b>	<b>STRAFORDNUNG</b>	<b>15</b>

3.1	Allgemeines.....	15
3.2	Strafen.....	15
3.3	Strafmaß.....	16
3.3.1	Spielen ohne Spielberechtigung in Mannschaften .....	16
3.3.2	Spielen auf falschem Platz in einer Mannschaft .....	16
3.3.3	Spielen ohne Spielberechtigung .....	16
3.3.4	Unvollständiges Antreten von Mannschaften .....	16
3.3.5	Nichtantreten von Mannschaften.....	17
3.3.6	Verfälschung von Spielergebnissen .....	17
3.3.7	Fehlende Meldungen .....	17
3.3.8	Uneinheitliche Sportkleidung, nicht sportgerechte Spielkleidung.....	17
3.3.9	Nicht sportgerechte Spielkleidung im Einzelspielbetrieb .....	18
3.3.10	Nicht termingerechte Abgabe von Meldungen in der offiziellen online-Plattform: .....	18
3.3.11	Abmeldung von Mannschaften während der Spielzeit bei .....	18
3.4	Ausschluss aus dem STTB.....	19
3.5	Zahlungsfristen.....	20
3.6	Wirkung von Sperren .....	20
3.7	Verfahrenskosten.....	20
3.8	Schlussbestimmungen .....	20
<b>4</b>	<b>REISEKOSTEN- UND SPESENORDNUNG .....</b>	<b>21</b>
4.1	Allgemeines.....	21
4.1.1	Einordnung der Reisekosten- und Spesenordnung.....	21
4.1.1	Geltungsbereich .....	21
4.1.2	Grundsatz der Sparsamkeit.....	21
4.1.3	Antrags- und Genehmigungsverfahren.....	21
4.2	Fahrtkosten .....	21
4.3	Übernachungskosten.....	22
4.4	Verpflegungs- und Aufwendungsersatz .....	22
4.4.1	Spielleiter .....	22
4.4.2	Schiedsrichter .....	23
4.4.3	Betreuer und sonstige Funktionsträger .....	23
4.4.3.1	Veranstaltungen .....	23
4.4.3.2	Sitzungen/Arbeitstagungen/Ausschüsse.....	23
4.5	Fristen und Verfahren .....	23
4.6	Schlussbestimmungen .....	24

# 1 FINANZEN - ALLGEMEINES

---

*Alle Finanzmittel sind sparsam und satzungsgemäß zu verwenden.*

*Die Kontrolle über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung obliegt der Kassenprüfung.*

*Die Verbandsorgane sind bei allen Ausgaben an die genehmigten Haushaltspläne gebunden.*

*Nur in wichtigen Ausnahmefällen kann das Präsidium nicht vorhergesehene Ausgaben bzw.*

*Überschreitungen übernehmen, sofern eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Die gleichzeitige Streichung bzw. Kürzung sonstiger, vorgesehener Ausgaben ist dabei zulässig.*

## 1.1 ZUSAMMENSETZUNG AUSSCHUSS FINANZEN

Der Ausschuss Finanzen setzt sich wie folgt zusammen:

- Schatzmeister
- 2 Beisitzer

## 1.2 AUFGABEN

### 1.2.1 AUSSCHUSS FINANZEN

- Verwaltung der Finanzmittel des STTB
- Kontrolle und Überwachung der Einnahmen und Ausgaben des STTB

### 1.2.2 SCHATZMEISTER

- Mitglied des STTB Vorstandes
- Verwaltung aller Finanzmittel des STTB
- Vorlage eines Rechenschaftsberichts über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres auf dem Verbandstag.
- Erstellung eines Haushaltsplanes, auf Basis des vorläufigen, im Vorjahr genehmigten Haushaltsplanes, für jedes laufende Geschäftsjahr. Dieser wird dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Erstellung eines vorläufigen Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr. Dieser wird dem Verbandstrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

### 1.2.3 BEISITZER

- Unterstützung des Schatzmeisters
- Der Schatzmeister kann den Beisitzern weitere Aufgaben und Pflichten im Rahmen seiner Aufgaben übertragen

## 1.3 REGULARIEN

### 1.3.1 FINANZIERUNG UND HAUSHALT

- Der Haushalt umfasst Einnahmen und Ausgaben aus verbandsinternen Mitteln (Beiträge, Gebühren, Startgelder, etc.) sowie Einnahmen aus Totomitteln, sonstigen Zuschüssen des LSVS, die gemäß den Richtlinien des LSVS und der Sportplanungskommission zweckgebunden zu verwenden sind.
- Der STTB kann einen jährlichen Beitrag von seinen Mitgliedern erheben, dessen Höhe durch den Verbandstag festgelegt wird.
- Der STTB hat das Recht, weitere Einnahmequellen zu erschließen (Protestgebühren, Gebühren für die Ausstellung von Spielberechtigungen, Sponsorengelder, etc.).
- Vorbehalten bleibt insbesondere die Erhebung des Beitrages für den Deutschen Tischtennisbund.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- Alle Vorsitzenden der einzelnen Ressorts innerhalb des Präsidiums reichen dem Schatzmeister jeweils bis zum 30.11. jeden Jahres ihre Finanzplanung (Einnahmen und Ausgaben) für das kommende Geschäftsjahr ein.

### 1.3.2 KASSENPRÜFUNG

- Der Verband hat zwei Kassenprüfer, die zusammen mit einem Ersatzprüfer vom Verbandstag gewählt werden. Analog der des Präsidiums, beträgt ihre Amtszeit 3 Jahre.
- Wiederwahl in ununterbrochener Folge darf nur für eine zweite Amtsperiode erfolgen. Dies gilt nicht für den Ersatzprüfer, solange er nicht die Funktion des Kassenprüfers ersatzweise übernehmen muss. Kassenprüfer dürfen, ausgenommen dem Verbandstag, nicht gleichzeitig einem Verbandsorgan angehören.

- Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal Kasse, ~~und~~ Rechnungsbelege und den Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Präsidenten schriftlich zuzuleiten, der dann unverzüglich den Verbandstag schriftlich informiert.
- Finden zwei Prüfungen in einem Geschäftsjahr statt, so muss zwischen ihnen ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.
- Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Die Prüfer müssen dabei gemeinsam prüfen und die Prüfung eine angemessene Zeit vorher ansagen.
- Die Kasse muss nach Abschluss des Geschäftsjahres vor dem ordentlichen Verbandstag geprüft werden. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und über das Ergebnis ist dem Verbandstag zu berichten.

### 1.3.3 BUCHHALTUNG

- Der STTB nutzt bis auf weiteres das Angebot des Landessportverbandes, die gesamte Buchführung über die Geschäftsstelle des LSVS abwickeln zu lassen. Der zuständige Geschäftsführer übernimmt mit seinen Mitarbeitern in ständiger Absprache mit dem Schatzmeister des STTB unter anderem die Erstellung von Rechnungen, die Verbuchung ein- und ausgehender Zahlungen, sowie die technische Erstellung des Jahresabschlusses.
- Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und getrennt nach Kategorien zu erfassen. Alle Belege sind vom Präsidenten und Schatzmeister auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen.
- Die Abwicklung der Lohnbuchhaltung kann einem Steuerberater übertragen werden.

### 1.3.4 ZAHLUNGSVERKEHR UND VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG

- Der Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich unbar über Bankkonten. Das Führen einer Barkasse ist nicht erlaubt. Die Ausstellung von Bar- oder Verrechnungsschecks ist in Ausnahmefällen möglich.
- Der STTB unterhält Bankkonten bei der Bank 1 Saar eG und der Sparkasse.
- Zwecks Optimierung der Finanzplanung und Liquiditätssteuerung des Verbandes ist es anzustreben, dass von allen Vereinen SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, damit fällige Rechnungen per Lastschrift abgebucht werden können. Fällige Rechnungsbeträge werden frühestens 14 Tage nach Rechnungsversand eingezogen, damit den Vereinen genügend Zeit bleibt, um für Kontendeckung zu sorgen. Im

Verzugsfälle können unter anderem Mahngebühren gemäß Punkt 2 dieser Finanzordnung (Beitrags- und Gebührenordnung) in Rechnung gestellt werden.

- Um den Zahlungsverkehr (Überweisungen, Lastschriftinzüge, etc.) möglichst effektiv abwickeln zu können, ist es sinnvoll, dass ein Online-Banking-Zugang für alle Bankkonten besteht. Aus banktechnischen Gründen muss dafür Einzelverfügungsberechtigung über die Bankkonten bestehen. Daher gilt bis auf Weiteres folgende Regelung:
  - Im Außenverhältnis:  
Für die drei bestehenden Konten des STTB erhalten der Präsident, der Schatzmeister, sowie der Geschäftsführer der Bank gegenüber jeweils Einzelvollmacht.
  - Im Innenverhältnis:  
Für alle Transaktionen sind immer jeweils zwei Unterschriften der Bank gegenüber verfügungsberechtigten Personen notwendig. Die Unterschriften müssen bei Überweisungen vor Ausführung der Transaktionen auf den entsprechenden Zahlungsanweisungen und dazu gehörenden Belegen vorliegen. Bei Lastschriftinzügen können diese Unterschriften auch noch nachträglich innerhalb von 14 Tagen nach Ausführung eingeholt werden.

#### 1.3.5 KOSTENVORSCHÜSSE

- Für Veranstaltungskosten kann ein Vorschuss gezahlt werden. Dieser Antrag auf Kostenvorschuss muss bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich auf dem entsprechenden Formular bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Nach Veranstaltungsende muss die Kostenabrechnung innerhalb 14 Tage der Geschäftsstelle mit allen notwendigen Belegen (siehe Hinweise auf den Formularen) vorgelegt und ein eventueller Überschuss auf das angegebene Konto zurücküberwiesen werden.

#### 1.3.6 AUFTRAGSVERGABE

Über die Auftragsvergabe an Personen oder Unternehmen für Leistungen bis zu einem Rechnungsbetrag von 1000 Euro in einem Geschäftsjahr entscheiden der Präsident oder der Schatzmeister. Ausgaben, die den vorgenannten Betrag übersteigen, bedürfen eines Mehrheitsbeschluss des Präsidiums.

#### 1.3.7 ZUSCHÜSSE

Vereinen können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Über die Höhe und die Gewährung entscheidet das Präsidium im Einzelfall. Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung ist,

dass der Verein zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung nachweislich als gemeinnützig anerkannt ist und eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorliegt.

#### 1.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung Finanzen tritt am 14.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung Finanzen außer Kraft.

## 2 BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

---

### 2.1 ALLGEMEINES

Die Beitrags- und Gebührenordnung des STTB enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine, soweit es sich nicht um Strafen und Ordnungsgebühren handelt, die in der Strafordnung (Punkt 3) zusammengefasst sind.

### 2.2 FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind grundsätzlich sofort fällig. Die Beiträge und Gebühren werden durch die Geschäftsstelle des STTB in Rechnung gestellt.

Nach Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungslegung der Zahlungsfrist erfolgt eine erste, noch kostenfreie Zahlungserinnerung. Ist innerhalb von 7 Tagen nach der ersten Zahlungserinnerung kein Zahlungseingang auf dem Verbandskonto festzustellen, erfolgt eine zweite Zahlungserinnerung, für die der Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,50 Euro zu zahlen hat. Nach weiteren 7 Tagen ohne Zahlungseingang folgt die dritte und letzte Zahlungserinnerung, für die der Verein 15,00 Euro Bearbeitungsgebühr zu zahlen hat. Sollte dann noch immer keine Zahlung erfolgen, kann der Verein befristet oder unbefristet vom Spielgeschehen ausgeschlossen werden.

Einer Ratenzahlungsvereinbarung können sowohl der Schatzmeister als auch der Präsident in besonders begründeten Ausnahmefällen zustimmen.

### 2.3 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

#### 2.3.1 JAHRESBEITRÄGE

Jahresbeitrag DTTB je Verein: Die Hälfte des DTTB Jahresbeitrages wird zu gleichen Teilen pro Verein erhoben. Die andere Hälfte wird im Verhältnis der Anzahl der Aktiven zum Jahresbeginn berechnet.

Vereine ohne Mannschaften werden nicht belastet.

Jahresbeitrag STTB je Verein: derzeit 50,00 Euro (jeweils fällig zum 01.07.)

### 2.3.2 MANNSCHAFTSMELDEGEBÜHREN

Nachwuchs, je Mannschaft:	10,00 Euro
Bezirksklassen, 4er Mannschaften: Aktive und Senioren, je Mannschaft:	20,00 Euro
Saarlandliga, Landes- und Bezirksligen Aktive und Senioren, je Mannschaft:	40,00 Euro
Vereine ohne Mannschaften, pauschal einmalig:	15,00 Euro

### 2.3.3 STARTGELDER

Rangliste der Aktive und Senioren, je Spieler:	6,00 Euro
Qualifikation zu den TOP24 Nachwuchs, je Spieler:	3,00 Euro
Rangliste Aktive und Senioren, je Spieler:	10,00 Euro
TOP24 bzw. TOP12 Nachwuchs, je Spieler:	4,00 Euro
Einzelmeisterschaften Aktive und Senioren,	
- je Spieler (Einzel, Doppel, Mixed):	10,00 Euro
- je Spieler pro weitere Klasse:	5,00 Euro
Einzelmeisterschaften Nachwuchs,	
- je Spieler (Einzel, Doppel, Mixed):	8,00 Euro
Mannschaftsmeisterschaften Aktive und Senioren, je Mannschaft:	20,00 Euro
Mannschaftsmeisterschaften Nachwuchs, je Mannschaft:	10,00 Euro
Endrundenteilnehmer Landespokal Aktive und Senioren:	15,00 Euro
Endrundenteilnehmer Landespokal Nachwuchs:	0,00 Euro

### 2.3.4 SPIELBERECHTIGUNGEN

Gebühr für Neuausstellung einer Spielberechtigung:	5,00 Euro
Gebühr bei Spieler-/Vereinswechsel:	15,00 Euro
Gebühr bei Spieler-/Vereinswechsel SBEM (Jugend):	10,00 Euro
Gebühr bei Spieler-/Vereinswechsel SBSM (Senioren):	15,00 Euro
Spielberechtigungsgebühr Aktive und Senioren, je Spieler:	12,00 Euro
Spielberechtigungsgebühr Nachwuchs, je Spieler:	8,00 Euro
Wiederaufleben einer Spielberechtigung:	5,00 Euro
Erteilung einer Spielberechtigung von Nachwuchsspielern für den Erwachsenen-	
Spielbetrieb (SBE) einmalig	5,00 Euro

### 2.3.5 VERBANDSGERICHTSGEBÜHREN

Protestgebühr beim Spielleiter:	10,00 Euro
Protestgebühr beim Landesrechtsausschuss:	50,00 Euro

Einspruchsgebühr beim Landesrechtsausschuss:	30,00 Euro
Berufungsgebühr beim Landesrechtsausschuss:	50,00 Euro
Verfahrenskosten je Urteil oder Strafe (können dabei immer erhoben werden):	6,00 Euro

Der protestierende Verein erhält die gezahlte Gebühr zurück, wenn der Protest/Einspruch durch das zuständige Gremium anerkannt wurde.

Zusätzlich sind dem STTB die Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit dem jeweiligen Verfahren entstanden sind, zu erstatten (z.B. Porto, Fahrtkosten und Spesen).

### 2.3.6 SONSTIGE GEBÜHREN

Aufnahmegebühr für neue Vereine:	0,00 Euro
Bearbeitung einer Fusion:	50,00 Euro
Turniergenehmigung:	10,00 Euro
Jährliche Bearbeitungsgebühr für Vereine, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben (Das SEPA-Lastschriftmandat muss bis zum 31. März des laufenden Jahres vorliegen).	50,00 Euro
Bearbeitung Rücklastschrift:	jeweils in Höhe der Fremdkosten

Der STTB erhebt Beiträge für den DTTB und den LSVS im Umlageverfahren.

### 2.3.7 EHRUNGEN

Bearbeitungsgebühren inkl. Versand für Ehrungen, die vom Verein für Vereinsangehörige beantragt werden, je Antrag:	5,00 Euro
Ehrennadeln Bronze/Silber/Gold	3,00 Euro
Ehrenteller:	10,00 Euro
Ehrenmedaille:	10,00 Euro
Ehrenbrief:	0,00 Euro

Anträge, die durch Organe des STTB gestellt werden, sind kostenfrei.

### 2.3.8 TRAINER UND ÜBUNGSLEITER

#### 2.3.8.1 ALLGEMEINE KOSTEN

Ausstellung von Duplikaten:	20,00 Euro
Prüfungsgebühr:	35,00 Euro

Bei Absagen werden Stornogebühren fällig zzgl. der Bankgebühren bei Rücklastschriften.

#### 2.3.8.2 AUS- UND FORTBILDUNG

B-Lizenz: 350,00 Euro

C-Lizenz: 250,00 Euro

D-Lizenz: 50,00 Euro

C/B/D-Trainer-/Übungsleiterfortbildung: 30,00 bis 100,00 Euro

Die Kosten ergeben sich durch die erforderlichen Unterrichtseinheiten (UE) je Maßnahme und werden in der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht.

#### 2.3.9 SCHIEDSRICHTERWESEN

##### 2.3.9.1 AUS- UND FORTBILDUNG

VSR-Ausbildung mit mindestens 5 Teilnehmern (4 x 6 UE) 30,00 Euro

NSR-Ausbildung oder höhere Qualifikation 50,00 Euro

Jährliche Fortbildung 5,00 Euro

DTTB-Fortbildung (alle 3 Jahre) 20,00 Euro

Unentschuldigtes Fehlen bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen 10,00 Euro

##### 2.3.9.2 SONSTIGES

Jeder Verein ist verpflichtet mindestens einen SR zu stellen.

(Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung, Punkt 6.3.2.6)

Vereine ohne SR 150,00 Euro

Ein Verein, der überregional (ab OL) spielt, ist verpflichtet zwei SR zu stellen.

Ansonsten fallen folgende Gebühren an:

a) ohne SR 250,00 Euro

b) 1 SR 100,00 Euro

Jeder Verein, der oberhalb der Saarlandliga spielt und mehr als zwei Schiedsrichter stellt, erhält für die SR-Gestellung einen Betrag von 150,00 Euro pro Saison für die Anzahl SR > 2. Bei Neuaufstieg in den überregionalen Spielbetrieb ist für die zusätzliche Schiedsrichtermeldung eine Karenzzeit von 9 Monaten zu beachten.

Jeder Verein, der unterhalb der Saarlandliga spielt und mehr als einen Schiedsrichter stellt, erhält für die zusätzliche SR-Gestellung einen Betrag von 150,00 Euro pro Saison für die Anzahl SR > 1.

Die genauen Regularien sind der GO, Punkt SR-Wesen zu entnehmen.

### 2.3.10 EIGENBEITRÄGE

Für Geschwisterkinder reduziert sich die jeweilige Teilnahmegebühr um 50 Prozent.

#### 2.3.10.1 LANDESKADER

Teilnahme am Kadertraining	je Quartal	90,00 Euro
Teilnahme an Lehrgangsmaßnahmen	pro Tag	15,00 Euro

#### 2.3.10.2 DEZENTRALE LANDESSTÜTZPUNKTE

Teilnahme am Training der dezentralen LSP	pro Monat	10,00 Euro
Sommer-/Herbst-/Winter-/Osterlehrgang (Mo-Fr)		175,00 Euro

### 2.3.11 ZUSCHÜSSE

#### 2.3.11.1 JUGENDBONUS

Zur Unterstützung der Jugendförderung pro Saison wird vom Präsidium ein Budget in Höhe von 500,00 bis 1.000,00 Euro in Abhängigkeit der Haushaltslage ausgeschrieben. Die Auswahlkriterien werden für jede Saison durch den Ausschuss Jugendsport.

#### 2.3.11.2 DURCHFÜHRUNG VERANSTALTUNGEN

Für die Durchführung von STTB-Veranstaltungen kann dem jeweiligen Verein auf Antragstellung und unter Einreichung der Originalbelege für die Hallenmiete ein Zuschuss in Höhe von 100,00 bis maximal 200,00 Euro durch das Präsidium gewährt werden.

#### 2.3.11.3 AUF- UND ABBAU VON VERANSTALTUNGEN

Der Zuschuss für den Auf- und Abbau und die Bewirtung von Veranstaltungen entfällt.

## 2.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 13.09.2016 mit Ausnahme der Punkte 2.3.1 bis 2.3.6 in Kraft. Die Punkte 2.3.1 bis 2.3.6 erhalten Gültigkeit zum 01.07.2017. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Beitrags- und Gebührenordnung außer Kraft

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 14.05.2019 mit Wirkung zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Beitrags- und Gebührenordnung außer Kraft

## 3 STRAFORDNUNG

---

### 3.1 ALLGEMEINES

Alle Verstöße gegen Regeln, Ordnungen, Satzungen sowie den sportlichen Geist sind nach Maßgabe der Strafordnung zu ahnden. Verstöße sind auch dann zu ahnden, wenn kein förmlicher Protest eingelegt wurde. Bei mehreren gleichzeitigen Vergehen kann auf mehrere Strafen nebeneinander erkannt werden. Strafen nach anderen Ordnungen schließen Strafen nach dieser Strafordnung nicht aus. Bewährungsfristen sind unzulässig. Sperren sind zeitlich zu begrenzen.

In der Geschäftsordnung (Punkt Rechts- und Disziplinarordnung) des STTB ist festgelegt, welche Rechts- und Verwaltungsorgane jeweils für die Verhängung von Strafen zuständig sind.

### 3.2 STRAFEN

Verstöße können mit folgenden Strafen geahndet werden:

- a) Punkt- bzw. Spielverlust,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafen bis 500,00 Euro,
- d) Sperren bis zu einem Jahr gegen Spieler/Innen, Mannschaften und Abteilungen/Vereine,
- e) Platzsperren bis zu 6 Monaten,
- f) Ausschluss aus dem STTB (Vereine/Abteilungen und oder Vereinsmitglieder),
- g) Mitglieder der Verwaltungsorgane des STTB können bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen Ordnungsstrafen bis zu 25,00 Euro verhängen,
- h) Sperren gegen Spieler/Innen von Auswahlmannschaften des STTB für die betreffende Veranstaltung durch Mannschaftsführer, Betreuer, Verbandsorgane wegen unsportlichen Verhaltens.

### 3.3 STRAFMAß

Die nachfolgend aufgeführten Strafen sind bei den genannten Vorfällen zu verhängen. Bei anderen und/oder besonders schweren Vergehen können anstelle der vorgesehenen andere Strafen nach Abschnitt 3.2 ausgesprochen werden.

Bei jedem Wiederholungsfall wird die Strafe um den Grundstrafbetrag erhöht.

Punkt- und Pokalspiele werden im Hinblick auf Wiederholungsfälle nicht zusammengezählt.

#### 3.3.1 SPIELEN OHNE SPIELBERECHTIGUNG IN MANNSCHAFTEN

(außer Punkt-/Spielverlust nach E16 WO) bei

- |   |            |
|---|------------|
| a) Nachwuchs:                                   | 10,00 Euro |
| b) Aktive, Senioren der Bezirksklassen:         | 20,00 Euro |
| c) Aktive, Senioren der Bezirksligen und höher: | 50,00 Euro |

Außerdem kann gegen den betreffenden Spieler auf Sperre von zwei Wochen bis zu zwei Monaten erkannt werden.

#### 3.3.2 SPIELEN AUF FALSCHEM PLATZ IN EINER MANNSCHAFT

(außer Punkt-/Spielverlust) bei

- |   |            |
|---|------------|
| a) Nachwuchs:                                   | 10,00 Euro |
| b) Aktive, Senioren der Bezirksklassen:         | 20,00 Euro |
| c) Aktive, Senioren der Bezirksligen und höher: | 50,00 Euro |

#### 3.3.3 SPIELEN OHNE SPIELBERECHTIGUNG

bei Einzelmeisterschaften oder offenen Turnieren: 50,00 Euro

Außerdem kann gegen den betreffenden Spieler auf Sperre von zwei Wochen bis zwei Monate oder für die folgende Veranstaltung der gleichen Art erkannt werden.

#### 3.3.4 UNVOLLSTÄNDIGES ANTRETEN VON MANNSCHAFTEN

je Spieler, bei

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | Aktive und Senioren bis zur zweituntersten 6er: | 10,00 Euro |
| b) | Aktive, Senioren auf Landesebene:               | 20,00 Euro |

Die Strafe entfällt, wenn eine Damenmannschaft aufgrund eines ärztlichen Startverbotes für eine schwangere Spielerin unvollständig antritt. Ein entsprechendes Attest ist dem jeweiligen Spielleiter vorzulegen. Bei Damenmannschaften wird unvollständiges Antreten nur in der höchsten saarländischen Gruppe bestraft.

### 3.3.5 NICHTANTRETEN VON MANNSCHAFTEN

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | zu Pokalwettbewerben:   | 20,00 Euro |
| b) | zu Punktspielen im Nachwuchsbereich auf Landesebene:                | 10,00 Euro |
| c) | zu Qualifikationsveranstaltungen der Region 7 (Nachwuchs):          | 20,00 Euro |
| d) | zu Verbandsmeisterschaften im Bereich Nachwuchs:                    | 20,00 Euro |
| e) | zu Punktspielen bei Aktiven und Senioren der Bezirksklassen         | 30,00 Euro |
| f) | zu Punktspielen bei Aktiven und Senioren der Bezirksligen und höher | 50,00 Euro |

### 3.3.6 VERFÄLSCHUNG VON SPIELERGEBNISSEN

- |  |             |
|--|-------------|
| Abgabe von Spielberichten über nicht durchgeführte Spiele: | 100,00 Euro |
|--|-------------|

### 3.3.7 FEHLENDE MELDUNGEN

Fehlende Meldung und Fehlen von gemeldeten und/oder qualifizierten Spielern bei

- |                               |                     |
|-------------------------------|---------------------|
| a) Landesmeisterschaften:     | doppeltes Startgeld |
| b) Landesranglistenturnieren: | doppeltes Startgeld |

### 3.3.8 UNEINHEITLICHE SPORTKLEIDUNG, NICHT SPORTGERECHTE SPIELKLEIDUNG

Spielen mit nicht genehmigter Werbung bei Mannschaftsspielen, je Spieler bei

- |  |            |
|--|------------|
| a) Nachwuchs:                                      | 10,00 Euro |
| b) Aktive und Senioren der Bezirksklassen:         | 20,00 Euro |
| c) Aktive und Senioren der Bezirksligen und höher: | 30,00 Euro |

### 3.3.9 NICHT SPORTGERECHTE SPIELKLEIDUNG IM EINZELSPIELBETRIEB

Auf Landesebene und offenen Turnieren: 20,00 Euro

### 3.3.10 NICHT TERMINGERECHTE ABGABE VON MELDUNGEN IN DER OFFIZIELLEN ONLINE-PLATTFORM:

a) Nicht termingerechte Abgabe der Vereinsmeldungen je Verein: 150,00 Euro  
b) Nicht termingerechte Eingabe der Terminmeldung je Verein: 50,00 Euro  
c) Nicht termingerechte Abgabe der Mannschaftsmeldung: 50,00 Euro

### 3.3.11 ABMELDUNG VON MANNSCHAFTEN WÄHREND DER SPIELZEIT BEI

a) Nachwuchs: 10,00 Euro  
b) Aktive und Senioren auf Landesebene: 50,00 Euro

Bei Abmeldung noch vor Beginn der Vorrunde wird die Strafe halbiert.

### 3.3.12 ERGEBNISEINGABE IN DER OFFIZIELLEN ONLINE-PLATTFORM DES STTB

a) verspätete Eingabe des Spielergebnisses durch den Heimverein: 10,00 Euro  
b) Nichteingabe des Spielergebnisses durch den Heimverein: 15,00 Euro  
c) Nichteingabe \*) der Spielberichts durch den Heimverein: 25,00 Euro

\*) innerhalb einer Woche nach Spielende

### 3.3.13 FEHLENDE MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG

Bei Punkt- und Pokalspielen: 5,00 Euro

### 3.3.14 NICHTINGABE DER MATERIALIEN FÜR DEN MANNSCHAFTSSPIELBETRIEB

Für den Mannschaftsspielbetrieb: 15,00 Euro

### 3.3.15 FEHLENDE TURNIERGENEHMIGUNG

Strafgebühr für die Durchführung nicht genehmigter Turniere: 25,00 Euro

### 3.3.16 NICHTEINHALTUNG VON TURNIERBESTIMMUNGEN

Gemäß WO DTTB und STTB 100,00 Euro

### 3.3.17 VERSTÖßE GEGEN DIE SCHIEDSRICHTERORDNUNG

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Nicht wahrnehmen eines SR-Einsatzes  | 25,00 Euro        |
| b) Nicht wahrnehmen eines OSR-Einsatzes | 50,00 Euro        |
| c) Nichtrückgabe der SR-Ausstattung     | 200,00 Euro       |
| d) Verstöße gegen die Kleiderordnung    | bis zu 50,00 Euro |
| e) Verspätete Meldung eines SR          | 20,00 Euro        |
| f) Nicht abgegebene SR-Meldung          | 50,00 Euro        |

### 3.3.18 ORDNUNGSVERSTÖßE

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Gegen die Rechts- und Disziplinarordnung des STTB: | bis zu 200,00 Euro |
| b) Gegen die Satzung und Ordnungen des STTB:          | bis zu 500,00 Euro |

### 3.3.19 NICHTTEILNAHME VON VEREINSVERTRETERN AN PFLICHTVERANSTALTUNGEN

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| a) der Kreise:              | 30,00 Euro |
| b) am Verbandstag des STTB: | 50,00 Euro |

## 3.4 AUSSCHLUSS AUS DEM STTB

Für den Ausschluss aus dem STTB – zeitlich begrenzt oder dauernd – ist das Präsidium des STTB zuständig. Eine Entscheidung auf Ausschluss ist dem nächsten Verbandstag des STTB zur Bestätigung vorzulegen.

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- wegen Handlungen, die dem Ansehen des Verbandes oder des Sportes groben Schaden zufügen bzw. zugefügt haben,
- wegen absichtlichen schweren Verstoßes gegen die Satzung des STTB oder Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane,
- wegen Nichtzahlung rückständiger Beiträge sowie Geldverpflichtungen aller Art; insbesondere verhängter Geldstrafen, Verfahrenskosten etc.,
- wegen strafrechtlicher Verfehlungen.

Durch den Ausschluss verlieren Mitglieder bzw. Verbandsangehörige alle Rechte innerhalb des STTB. Ausgeschlossene Mitglieder, Verbandsangehörige und Ehrungsmitglieder verlieren ihre Ehrenämter innerhalb des STTB.

### 3.5 ZAHLUNGSFRISTEN

Geldstrafen werden zentral vom STTB eingezogen.

Ist die Zahlung 6 Monate nach Rechtskraft der Entscheidung noch nicht erfolgt, so kann der Zahlungspflichtige aus dem STTB ausgeschlossen werden.

### 3.6 WIRKUNG VON SPERREN

Während einer Platzsperre sind Punkt- und Pokalspiele beim jeweiligen Gegner auszutragen. Ist dies in der Vorrunde der Fall, so wird ein Heimrecht für die Rückrunde hierdurch nicht begründet.

Gesperrte Spieler dürfen während der Zeit ihrer Sperre an Punkt- und/oder Pokalspielen sowie an Einzelturnieren nicht mitwirken.

Andernfalls ist Punkt- bzw. Spielverlust sowie Bestrafung nach den Regeln der Strafordnung die Folge.

### 3.7 VERFAHRENSKOSTEN

Zu den ausgesprochenen Strafen werden den betroffenen Vereinen/Abteilungen oder Spielern die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Mindestkosten je Urteil betragen 6,00 Euro.

Bei Sammelurteilen, die mehrere Vereine betreffen, werden die Kosten anteilig belastet. Mindestkosten pro Verein 6,00 Euro. Bei Sammelurteilen gegen mehrere Spieler eines Vereins sind die Kosten nur einmal zu berechnen.

### 3.8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Strafordnung tritt Wirkung ab dem 13.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Strafordnung außer Kraft.

Die Strafordnung tritt am 14.05.2019 mit Wirkung zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Strafordnung außer Kraft.

## 4 REISEKOSTEN- UND SPESENORDNUNG

---

### 4.1 ALLGEMEINES

#### 4.1.1 EINORDNUNG DER REISEKOSTEN- UND SPESENORDNUNG

Die Reisekosten- und Spesenordnung ist Bestandteil der Finanzordnung des STTB und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

#### 4.1.1 GELTUNGSBEREICH

Die Reisekosten- und Spesenordnung regelt die Erstattung der Kosten, die ehrenamtlichen Mitarbeitern des STTB in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verband entstehen.

#### 4.1.2 GRUNDSATZ DER SPARSAMKEIT

Bei der Reiseplanung und -durchführung ist auf Sparsamkeit zu achten.

#### 4.1.3 ANTRAGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Eine Erstattung von Reisekosten und Spesen findet nur nach vorheriger Antragstellung bei dem und Genehmigung durch den zuständigen Fachwart, der im Einvernehmen mit dem Schatzmeister entscheidet, statt. In Ausnahmefällen kann der Antrag auch bei dem Präsidenten eingereicht und von diesem genehmigt werden.

Bei der Antragsstellung sind die voraussichtlichen Kosten und Spesen zu beziffern.

Die Erstattung von Reisekosten und Spesen bei genehmigten Dienstreisen hat sich grundsätzlich in nachfolgend beschriebenem Rahmen zu bewegen.

### 4.2 FAHRTKOSTEN

Reisen sind so zu organisieren, dass für den STTB die geringsten Kosten entstehen.

Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen mit der Bundesbahn werden die Kosten für Tickets der 2. Klasse zuzüglich eventueller Zuschläge übernommen. Im

Übrigen werden bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

Die Benutzung eigener Kraftwagen ist gestattet, wenn dadurch eine Verringerung der Kosten oder eine deutliche Zeitersparnis erreicht wird. Soweit möglich, sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Zur Bestimmung der Wegstrecke und zur Benennung des Tagegeldes ist der Ort und Zeitpunkt der Abreise vom Heimatort und die Ankunft am Heimatort maßgebend. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden für die gefahrene Strecke folgende Beträge pro Kilometer erstattet:

Bei Alleinfahrt und Mitnahme von einer oder mehreren Personen: **0,30 Euro** pro vollem Kilometer.

Luft- und Schiffsreisen müssen vor Antritt vom Präsidenten genehmigt werden, wenn sie nicht günstiger als die Kosten der Bahnfahrt- oder die Kosten der Benutzung des eigenen PKW sind.

### 4.3 ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Die Übernachtungskosten werden in voller Höhe (ohne Frühstück) gegen Vorlage der Originalbelege erstattet. Sie sollen ortsüblich und angemessen sein. Sie sind grundsätzlich nur dann angemessen, wenn sich die Veranstaltung über mehrere Tage erstreckt. Eine Übernachtung auf den ersten Veranstaltungstag und am letzten Veranstaltungstag wird grundsätzlich nicht erstattet. Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.

Es ist darauf zu achten, dass die günstigste zumutbare Übernachtungsmöglichkeit in Anspruch genommen wird. Werden in der Hotelrechnung Übernachtung und Frühstück nicht separat ausgewiesen, so werden die Hotelkosten nur um 20% gekürzt erstattet.

### 4.4 VERPFLEGUNGS- UND AUFWENDUNGSERSATZ

#### 4.4.1 SPIELLEITER

Die Spielleiter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Saison und Gruppe von 20,00 Euro. Eine gesonderte Erstattung von Sachkosten, z. B. PC, Papier, Strom, Toner, Porto usw., findet nicht statt.

Die Zahlung erfolgt durch den Verband. Dementsprechend sind auch die Abrechnungen einzureichen.

#### 4.4.2 SCHIEDSRICHTER

Die Schiedsrichter erhalten bei Schiedsrichtereinsätzen folgende Aufwandsentschädigung:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Halbtageinsatz (weniger als 6 Stunden): | 8,00 Euro  |
| b) Tageseinsatz (mehr als 6 Stunden):      | 15,00 Euro |

Die Fahrkostenerstattung für Schiedsrichter kann bei Alleinfahrten maximal 30 Euro und bei Fahrgemeinschaften maximal 50,00 Euro betragen.

#### 4.4.3 BETREUER UND SONSTIGE FUNKTIONSTRÄGER

##### 4.4.3.1 VERANSTALTUNGEN

Betreuer und Funktionsträger, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verband Reisen unternehmen, erhalten ein Tagegeld. Das Tagegeld beträgt für einen vollen Kalendertag 20,00 Euro. Für eine Reise, die keinen vollen Kalendertag dauert oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Reise, beträgt das Tagegeld

- bei mindestens 8 bis 14 Stunden 6,00 Euro,
- bei mehr als 14 Stunden 12,00 Euro.

Erhält der Reisende eine unentgeltliche Verpflegung, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20%, für Mittag- und Abendessen um je 40% gekürzt. Dies gilt auch, wenn die unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.

##### 4.4.3.2 SITZUNGEN/ARBEITSTAGUNGEN/AUSSCHÜSSE

Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

#### 4.5 FRISTEN UND VERFAHREN

Die Reisekosten, Spesen, Aufwendungen und Tagegelder sind monatlich mittels der auf der STTB-Homepage herunterladbaren Vordrucke bei der Geschäftsstelle des STTB unter Beifügung der Originalbelege einzureichen. Ein Erstattungsanspruch entfällt, wenn die Reisekosten, Spesen, Aufwendungen und Tagegelder nicht innerhalb von drei Monaten seit ihrer Entstehung bei der Geschäftsstelle des STTB geltend gemacht wurden.

Alle Abrechnungen für die Monate Oktober bis Dezember eines Jahres müssen der Geschäftsstelle bis spätestens 15. Januar des Folgejahres vorliegen. Liegen die Abrechnungen nicht fristgerecht vor, erlischt der Erstattungsanspruch.

## 4.6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Reisekosten- und Spesenordnung tritt am 13.09.2016 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Reisekosten und Spesenordnung außer Kraft.

Die Reiskosten- und Spesenordnung tritt am 14.05.2019 mit Wirkung zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Reisekosten- und Spesenordnung außer Kraft.

Inkrafttreten der Finanzordnung: 18.05.2018 (Beschluss Verbandstag)